

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

32. Jahrgang, Nr. 23, 20.07.2011

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Juli 2011

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Januar 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 02 vom 02.02.2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 06 vom 10.02.2010), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist Professorin oder Professor am Fachbereich Informatik.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 lautet wie folgt: „(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Als neuer Satz 1 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“
 - bb) Satz 2 lautet wie folgt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“
 - bc) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3 und lautet wie folgt: „Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

- bd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und lautet wie folgt: „Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“
- be) Als neuer Satz 5 wird eingefügt: „Fehlversuche in den Fällen von Satz 3 und 4 werden hierbei nicht berücksichtigt“.
- bf) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 6 bis 10.
- bg) In den neuen Sätzen Satz 6 und 8 werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Worten „innerhalb des ersten Semesters“ die Worte „bis spätestens drei Monate“ eingefügt.
3. **§ 14** Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 1, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
4. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul bzw. in einem gleichwertigen Fach oder mehreren gleichwertigen Fächern an einer Hochschule in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.“
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits
- eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Medizinische Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“
- c) Absatz 5 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) der Prüfling
- eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Medizinische Informatik oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG endgültig nicht bestanden hat.“

5. **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik
- eine Diplom- oder Bachelorarbeit oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“
- b) Absatz 5 Satz 2 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik
- eine entsprechende Diplom- oder Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Diplom- oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

6: In **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird der Katalog der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Informatik 1 und Informatik 2 wie folgt ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
46898	Web-Engineering 1	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2011/12 ihr Studium im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Änderung unter Nr. 3 gilt erstmals für die Zulassung zu Prüfungen ab Wintersemester 2011/12.
- b) Die Änderungen unter Nr. 2, 4 und 5 gelten für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ab Wintersemester 2011/12.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 24.11.2010 und vom 01.06.2011 sowie des Rektorats vom 05.07.2011.

Dortmund, den 18. Juli 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Böckmann